

Tarifordnung Römerstadt Augusta Raurica

Vom 8. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf § 5 Absatz 5 der Dienstordnung vom 21. November 1995¹⁾ des Amts für Kultur beschliesst:

1 Eintrittspreise

§ 1 Eintritt Dauer- und Sonderausstellungen (Römermuseum)

¹

- a. Einzeleintritt normal: 8 Fr.
- b. Einzeleintritt reduziert: 6 Fr.

§ 2 Reduzierter Eintritt

¹ Reduzierter Eintritt wird gewährt für (mit Nachweis):

- a. Gruppen ab 10 Personen, pro Person
- b. AHV-Bezügerinnen und Bezüger
- c. Militärdienstleistende
- d. Personen unter 18 Jahren mit Ausweis
- e. Personen in Ausbildung unter 26 Jahren mit Ausweis

§ 3 Freier Eintritt

¹ Freien Eintritt geniessen (mit Nachweis):

- a. Kinder (unter 6 Jahren)
- b. IV-Bezügerinnen und Bezüger sowie deren Begleitperson
- c. Inhaberinnen und Inhaber von Museumspässen und Ausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen (gemäss aktuell gültiger Tarifliste z.B. Oberrheinischer Museums-Pass, Basel Card)
- d. Mitglieder museumszugewandter Institutionen (ICOM, VMS, Stiftung Pro Augusta Raurica, Baselland Tourismus)
- e. Bevölkerung Augst und Kaiseraugst mit Ausweis (inkl. Gäste)
- f. Medienschaffende mit Ausweis
- g. Lehrerinnen und Lehrer für die Unterrichtsvorbereitung
- h. Kinder mit Familienpass Region Basel

¹⁾ GS 32.331, SGS 146.71

- i. Begleitpersonen (max. 5) von Gruppen von Kindern und Jugendlichen
- j. Gruppen in Ausbildung aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau
- k. Museumspersonal mit Ausweis
- l. Mitarbeitende Baselland und Basel Tourismus
- m. Mitarbeitende der Römerstadt Augusta Raurica mit Angehörigen/Freunden

§ 4 Spezielle Arrangements

¹ Die Tarife für spezielle Arrangements (z.B. Familienpass, Basel Card, Ferienpass, Stiftung Pro Augusta Raurica, etc.) richten sich nach der aktuell gültigen Tarifliste.

2 Museumspädagogische Angebote

§ 5 Führungen für Gruppen

¹ Gebühren für gebuchte Führungen von Gruppen:

- a. Stadtführung: 245 Fr. (Schulen 200 Fr.)
- b. Frühöffnung: 50 Fr. (1 Std. nur im Zusammenhang mit einer Führung)
- c. Spätöffnung: 300 Fr. (bis 2 Std.)
- d. Führung Geschäftsleitung: 350 Fr. (1 Std.)

² Gebühren für öffentliche Führungen:

- a. Erwachsene: 16 Fr. (Erwachsene ab 18 Jahren)
- b. Kinder: 8 Fr. (Personen unter 18 Jahren mit Ausweis;
- c. Personen in Ausbildung unter 26 Jahren mit Ausweis)

³ Die Gebühren für die Führungen unter Absatz 1 und 2 sind zusätzlich zu den Eintrittspreisen zu bezahlen.

§ 6 Weitere Veranstaltungen und museumspädagogische Angebote

¹ Die Museumsleitung bestimmt fallweise und aufwandsbezogen die Tarife für Publikumsveranstaltungen und weitere museumspädagogische Angebote.

§ 7 Annulationsgebühren

¹ Bei Annulationen gebuchter museumspädagogischer Angebote entfallen folgende Gebühren:

- a. 0 - 2 Tage vorher: 100% der Kosten
- b. 3 - 7 Tage vorher: 50% der Kosten

- c. 8 - 15 Tage vorher: 50 Fr.

3 Anlässe in der Römerstadt

§ 8 Tarife

¹ Freigelände:

- a. Private Veranstaltung: frei
- b. Kommerzielle Veranstaltung: 2'000 Fr.
- c. Apéro durch autorisierten Caterer: frei

² Römerhaus:

- a. Private Veranstaltung: 1'500 Fr.
- b. Kommerzielle Veranstaltung: 2'500 Fr.

³ Monumente im Freigelände:

- a. Private Veranstaltungen: bis 1 Stunde frei
- b. Private Veranstaltungen: 300 Fr.
- c. Kommerzielle Veranstaltung: 2'500 Fr.

⁴ Zur Grundgebühr hinzu kommen die Benutzungsgebühren für technische Einrichtungen sowie für Kosten für Dienstleistungen des Museumsbetriebspersonals (z.B. Hausdienst, Sonderöffnung, Auf-/Abbau, Aufräum- und Reinigungsarbeiten) nach Stundenaufwand gemäss der jeweils aktuellen Tarifliste.

§ 9 Informationspflicht

¹ Die Gesuchstellerinnen und -steller haben die Museumsleitung über Subventionen bzw. Sponsoren für die geplante Veranstaltung zu informieren.

§ 10 Anlässe des Kantons

¹ Offizielle Anlässe kantonaler Behörden des Kantons Basel-Landschaft sind für diese kostenlos (Einladung der Landeskanzlei, des Regierungsrates usw.).

§ 11 Annulationsgebühren

¹ Bei Annulationen gebuchter museumspädagogischer Angebote entfallen folgende Gebühren:

- a. 0 - 2 Tage vorher: 100% der Kosten
- b. 3 - 7 Tage vorher: 50% der Kosten
- c. 8 - 15 Tage vorher: 50 Fr.

4 Ausnahmen

§ 12 Reduktion oder Erlass

¹ Sämtliche Gebühren können in begründeten Fällen (wirtschaftliche Lage, Zweck einer Veranstaltung) reduziert oder ganz gelassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Erlass.

² Eine Reduktion oder ein Erlass ist ausgeschlossen, wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer von dritter Seite Zuwendungen (insbesondere Sponsoring) für eine Veranstaltung erhalten hat.

³ Zuständig für den Entscheid ist die Museumsleitung.

5 Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.06.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	GS 37.0989

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	08.06.2012	01.01.2013	Erstfassung	GS 37.0989